



### Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 21. November 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBi. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBi. S. 500) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBi. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBi. S. 876) geändert worden ist, sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBi. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBi. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2022), wird wie folgt geändert:

#### 1

§ 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin ist, wer im Zusammenhang mit einem Grundstück, das innerhalb der geschlossenen Ortschaft durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird,  
■ als Eigentümer/Eigentümerin des Grund und Bodens, der Gebäude, der sonstigen Bestandteile oder des Zubehörs,  
■ als Erbbauberechtigter / Erbbauberechtigte,  
■ als Eigentümer/Eigentümerin eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft,  
die Grundsteuer schuldet oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.“

#### 2

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen ab 2025 je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 6,20 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 12,40 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 18,60 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 31,00 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 43,40 EUR
  
- in der Reinigungsklasse F1: 2,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 5,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 8,52 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 9,04 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 15,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 21,44 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 33,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 46,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 11,88 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 18,08 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 24,28 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 36,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 49,08 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 14,72 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 20,92 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 27,12 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 39,52 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 51,92 EUR
  
- in der Reinigungsklasse F14: 1,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 4,27 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 8,78 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WZ: 5,94 EUR.“

#### 3

§ 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.“

#### 4

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

- |  |      |
|--|------|
| ■ Alfred-Althus-Straße   | F2   |
| ■ Bergstraße   |      |
| ■ von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz (mit Abzweig zur Schnorrstraße) | F1   |
| ■ von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe                                     | F2   |
| ■ von Räcknitzhöhe bis Südhöhe   | F1   |
| ■ Eilenburger Straße   | F1   |
| ■ Ferdinandstraße  | W5   |
| ■ Georg-Palitzsch-Straße   | F1   |
| ■ ohne Nebenfahrbahn Hausnummer 81 bis 109 und Hausnummer 12                   |      |
| ■ Hepkeplatz   | F1   |
| ■ ohne Nebenfahrbahnen   |      |
| ■ Heynahtsstraße   | F1   |
| ■ Moritzburger Platz   | F1   |
| ■ Rosmaringasse  | F3   |
| ■ von Schloßstraße bis Galeriestraße, Südseite                                 | F3W7 |

■ Schlehenstraße	F1	<b>§ 2 Inkrafttreten</b>
■ Fußgängertunnel	W1	Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
■ Stuttgarter Straße	F1	tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
■ St. Petersburger Straße		
■ Ostseite	F3W2	Dresden, 25. November 2024
■ von Carolabrücke bis Georgplatz, Westseite	F3	
■ von Georgplatz bis Sidonienstraße einschließlich Nebenfahrbahn, Westseite	F3W2	Dirk Hilbert Oberbürgermeister
■ UFA-Palast	W7	der Landeshauptstadt Dresden
■ Gehweg zur Prager Straße/ Rundkino	W2	
■ von Sidonienstraße bis Wiener Platz, Westseite	F3	<b>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO</b>
Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:		Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
■ Alfred-Althus-Straße (Hauptstraßenverlauf)	F2	Dies gilt nicht, wenn
■ Bergstraße	F1	1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
■ von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz	F1	2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
■ von Hübnerstraße bis Wickelmannstraße	F2	oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
■ von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe	F1	3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO
■ von Räcknitzhöhe bis Südhöhe	F1	wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
■ Eilenburger Straße (Hauptstraßenverlauf)	F7	4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
■ Ferdinandstraße	F1	a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
■ Georg-Palitzsch-Straße	F1	b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der
■ ohne Nebenfahrbahn Hausnummer 81 bis 109 und Hausnummer 12 a	F1	Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung
■ Hepkeplatz	F1	begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
■ von Heynahtsstraße bis Hepkestraße Hausnummer 2	F1	Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden,
■ von Hepkestraße bis Bergmannstraße	F2	so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
■ von Bergmannstraße bis Mansfelder Straße	F1	mann diese Verletzung geltend machen.
■ Heynahtsstraße	F2	
■ Moritzburger Platz (Hauptstraßenverlauf)	F1	
■ Rosmaringasse	F3W7	Dresden, 25. November 2024
■ Schlehenstraße	F1	
■ Fußgängertunnel einschließlich Zugang	W1	Dirk Hilbert
■ Stuttgarter Straße	F1	Oberbürgermeister
■ von Achtbeeteweg bis Karlsruher Straße		der Landeshauptstadt Dresden
■ St. Petersburger Straße		
■ Ostseite	F3W2	
■ von Carolabrücke bis Georgplatz, Westseite	F3	
■ von Georgplatz bis Sidonienstraße einschließlich Nebenfahrbahn, Westseite	F3W2	
■ UFA-Palast	W7	
■ Gehweg zur Prager Straße/ Rundkino	W7	
■ von Sidonienstraße bis Wiener Platz, Westseite	F3	

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden <a href="http://www.dresden.de">www.dresden.de</a> <a href="http://www.dresden.de/social-media">www.dresden.de/social-media</a>	<a href="http://www.dresden.de/amtsblatt">www.dresden.de/amtsblatt</a>